

Förderrichtlinie für die Professuren-Förderprogramme

Präambel

Nach erfolgreicher Bewerbung im Professuren-Programm erhält die Bewerberin (antragstellende Universität) die Förderzusage durch die Wübben Wissenschaftsstiftung gGmbH zum eingereichten Antrag. Darin werden die Mittelbewilligung und die Bereitstellung der Fördersumme innerhalb der geplanten Laufzeit des jeweiligen Programms festgelegt. Der Antrag der Universität erhält eine Förderprojektnummer der Wübben Wissenschaftsstiftung gGmbH.

Die nachstehende Förderrichtlinie für die Professuren-Programme der Wübben Wissenschaftsstiftung gGmbH regelt die Grundsätze der Mittelbereitstellung und Mittelverwendung sowie die Beziehungen zwischen der Wübben Wissenschaftsstiftung gGmbH als Förderer und der geförderten Universität (Mittelempfängerin).

Die Förderrichtlinie ist durch den rechtlichen Vertreter der Mittelempfängerin (Universität) und den Geförderten (Wissenschaftler:in) der Mittelempfängerin zu unterzeichnen.

Die Einzelheiten sind in den Abschnitten 1. - 7. dargestellt.

1. Bereitstellung der Fördermittel

1.1. Auszahlung der Fördermittel

Die bewilligten Fördermittel werden von der Wübben Wissenschaftsstiftung gGmbH gemäß dem gültigen Finanzplan ausgezahlt.

Im Finanzplan sind die Fördermittel nach Ausgabekategorien, Verwendungszweck und Kalenderjahren aufzuschlüsseln.

Kategorie A: Fördermittel, unterschieden nach:

- Personalmittel
- Sachmittel

Kategorie B: Onboardingmittel, unterschieden nach:

- Personalmittel
- Sachmittel

Zudem werden den Wissenschaftler:innen in den Programmen *Tenure Track Professorship* und *Advanced Professorship* 10 % der Gesamtfördersumme zusätzlich für Forschungszwecke zur freien Verfügung gestellt.

Die Mittel sind von der zuständigen Stelle der Mittelempfängerin gemäß Finanzplan über das Stiftungsportal abzurufen. Eine Anleitung zum Zugang und den Nutzungsmöglichkeiten wird von der Wübben Wissenschaftsstiftung gGmbH auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

1.2. Abweichungen von der Bewilligung

Abweichungen von der Bewilligung bedürfen grundsätzlich der Einwilligung der Stiftung, davon ausgenommen sind die nachfolgenden Regelungen hinsichtlich kostenneutraler Verlängerungen, Umwidmungen und Übertragbarkeit.

1.3. Laufzeitverlängerung

Der Beginn der Förderung entspricht dem Antrag des bewilligten Förderprojekts. Sollte es im Einzelfall zu einer Veränderung des geplanten Förderbeginns kommen, so ist die Wübben Wissenschaftsstiftung gGmbH zu informieren. Eine daraus resultierende oder durch eine anderweitige Verzögerung verursachte kostenneutrale Laufzeitverlängerung von bis zu zwölf Monaten ist möglich und bedarf nicht der Zustimmung der Wübben Wissenschaftsstiftung gGmbH. Alle Laufzeitverlängerungen von mehr als zwölf Monaten sind grundsätzlich schriftlich bei der Wübben Wissenschaftsstiftung gGmbH zu beantragen und zu begründen.

1.4. Umwidmung

Die Fördermittel dürfen ausschließlich entsprechend den Finanzplänen verwendet werden.

In Ausnahmefällen sind die Ausgabearten Personal- und Sachmittel gegeneinander deckungsfähig, so lange es der Erreichung des ursprünglichen Förderziels dient. Umwidmungen dürfen jedoch nicht mit der Reduzierung des Beschäftigungsumfangs der im Projekt tätigen Doktorand:innen und/oder Postdoktorand:innen (s. 1.9) einhergehen.

Nicht benötigte Mittel aus der Kategorie B (Onboarding) dürfen nicht in die Kategorie A verschoben, stattdessen aber als freie Forschungsmittel für die Geförderten verwendet werden. In solchen Fällen können die freien Forschungsmittel 10 % der Gesamtfördersumme übersteigen.

1.5. Übertragbarkeit

Die Fördermittel sind nicht an Haushaltsjahre gebunden und verfallen daher nicht am Ende des Kalenderjahres. Sollten die Fördermittel im Vorjahr nicht verbraucht worden sein, so wird das verbliebene Guthaben auf die Fördersumme des Folgejahres angerechnet. Die Veränderungen des Mittelbedarfs sind im Finanzplan des Förderprojekts zu aktualisieren (siehe auch 2.2.)

1.6. Sachausgaben und Geräte

In den Sachausgaben sind alle Ausgaben nachzuweisen, die während der Durchführung des Förderprojekts erforderlich werden. Hierzu zählen insbesondere Verbrauchsmittel, Reisemittel, Aufwendungen für Publikationen, Sprachkurse u. a.

Sind mit dem Förderprojekt Mittel für Geräte bewilligt worden, so sind diese in wettbewerblicher Vergabe zu beschaffen und im Verwendungsnachweis aufzuführen. Aufwendungen für Wartung werden für die Dauer der Förderung übernommen. Die beschafften Geräte sind nach Ende der Förderung ggf. in das Anlageverzeichnis der Universität aufzunehmen. Bei Weggang des/der Geförderten vor Ende der Förderlaufzeit verbleiben die Geräte bei der ursprünglich antragstellenden Mittelempfängerin.

1.7. Reisekosten

Reisekosten sind nach den Grundsätzen des Reisekostenrechts für den öffentlichen Dienst, jedoch nicht über die beantragten und bewilligten Sätze hinaus, abzurechnen. Bei Auslandsdienstreisen sind

zusätzlich die aktuellen Regelungen der Auslandsreisekostenverordnung (ARV) zu beachten. Die Wübben Wissenschaftsstiftung gGmbH unterstützt ökologische Reisemittel und fordert ihre Mittelempfänger dazu auf, diese möglichst zu nutzen. Zusätzlich entstehende Kosten werden übernommen (z. B. Mehrkosten [Nacht-]Zug gegenüber Flug, zusätzliche Übernachtungen und Tagegelder).

1.8. Personalmittel

Die Mittelempfängerin ist für die Einhaltung der geltenden steuer-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Wübben Wissenschaftsstiftung gGmbH wird nicht Arbeitgeberin der mittels ihrer Fördermittel Beschäftigten. Die Mittelempfängerin wird die Wübben Wissenschaftsstiftung gGmbH von etwaigen Inanspruchnahmen auf erstes Anfordern freistellen.

1.9. Beschäftigungsumfang und Vertragslaufzeiten

Es wird erwartet, dass alle von der Wübben Wissenschaftsstiftung gGmbH finanzierten wissenschaftlichen Mitglieder der Arbeitsgruppe zu 100 % VZÄ beschäftigt werden. Wenn dies nicht der Fall ist, muss nachgewiesen werden, dass die Vollzeitbeschäftigung durch andere Anstellungsverhältnisse erreicht wird bzw. diese nicht erwünscht ist.

Die Wübben Wissenschaftsstiftung gGmbH erwartet, dass Arbeitsverträge mit Doktorand:innen für mindestens vier und für Postdoktorand:innen für mindestens zwei Jahre abgeschlossen werden. Abweichend von dieser Regelung ist im Programm *Appointment Accelerator (Advanced Professorship)* auch eine Mindestbeschäftigung von drei Jahren für Doktorand:innen möglich. Eine Unterschreitung dieser Mindestvertragslaufzeiten ist in Ausnahmefällen möglich, bedarf aber der Zustimmung der Wübben Wissenschaftsstiftung gGmbH. Bei verzögerten Einstellungsprozessen der Doktorand:innen / Postdoktorand:innen ist zur Erreichung der Mindestdauer der Beschäftigungsverhältnisse eine kostenneutrale Verlängerung der Förderung möglich. Diese sollte sechs Monate nicht überschreiten. Eine Stipendienvergabe anstelle eines Beschäftigungsverhältnisses ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit ausdrücklicher, zuvor einzuholender Zustimmung der Stiftung möglich.

1.10. Reduktion der Arbeitszeit, Elternzeit und Kinderbetreuungszuschuss

Die Arbeitszeit der direkt geförderten Person und/oder der Mitglieder der Arbeitsgruppe kann aufgrund von Schwangerschaft, Elternzeit, familiärer Sorgearbeit, Krankheit oder aus anderen Gründen reduziert werden. Abweichungen von der ursprünglich beantragten Arbeitszeit sind der Stiftung umgehend anzuzeigen. Die freiwerdenden Fördermittel können entweder für Vertretungen oder für eine kostenneutrale Verlängerung der Förderlaufzeit genutzt werden.

Die Arbeitsverhältnisse von Mitgliedern der Arbeitsgruppe sind um Mutterschutz und die genommene Elternzeit zu verlängern. Wenn die Reduzierung der Arbeitszeit bzw. die Elternzeit nicht in Anspruch genommen wird, so besteht die Möglichkeit, bei der Stiftung einen Kinderbetreuungszuschuss von 400 Euro pro Monat für das erste Kind sowie zusätzlich 100 Euro für jedes weitere Kind bis zu zwölf Jahren zu beantragen. Wenn die Fördermaßnahme eine ununterbrochene Tätigkeit erfordert, kann auch eine Vertretung eingestellt werden. Aus solchen Regelungen entstehender finanzieller Mehrbedarf ist bei der Stiftung frühestmöglich zu beantragen.

1.11. Rückzahlungen

Nicht verwendete Fördermittel sind spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ende des Förderzeitraums unter Angabe der von der Wübben Wissenschaftsstiftung gGmbH verwendeten Förderprojektnummer auf deren Konto mit der IBAN DE52 7002 0270 0039 1828 40 zurückzuzahlen. Bei verspäteter

Rückzahlung der nicht verbrauchten Fördermittel werden Verzugszinsen mit 5 % über dem Basiszinsatz berechnet.

Während der Laufzeit der Förderprojekts erfolgt die jährliche Abrechnung der Fördermittel jeweils bis zum 31.3. des Folgejahres (siehe auch 2.2.).

2. Verwendungsnachweise zur durchgeführten Fördermaßnahme

2.1. Verwendungsnachweise

In den Verwendungsnachweisen ist die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel sowie die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Verwendungsnachweises zu bescheinigen.

Ein Verwendungsnachweis besteht sowohl aus einem zahlenmäßigen Nachweis (Finanzbericht) als auch aus einem schriftlichen Bericht (Sachbericht). Im Finanzbericht sind die Einnahmen und Ausgaben nach Gliederung des Finanzplans auszuweisen. Eine tabellarische Belegübersicht, in der die Ausgaben nach zeitlicher Folge und getrennt nach Ausgabearten gelistet sind, ist dem Finanzbericht beizufügen. Im Einzelfall kann im Zuge einer Belegprüfung auf Anforderung eine Kopie einzelner Ausgabebelege verlangt werden.

Die Belege der Abrechnung sind aus steuerlichen Gründen zehn Jahre nach Prüfungsabschluss aufzubewahren.

Im Sachbericht gibt die Universität Auskunft über den Erfolg des durchgeführten Förderprojekts. Der/die Geförderte macht im Sachbericht Angaben zu den Mitgliedern der Arbeitsgruppe, stellt den Fortschritt und die Ergebnisse der Forschung dar und erklärt ggf., wie diese Ergebnisse Studierenden und/oder der Öffentlichkeit vermittelt werden. Der Abschlussbericht fasst die Ergebnisse der Forschung in deutsch- und englischsprachigen Abstracts zusammen. Die Wübben Wissenschaftsstiftung gGmbH kann diese für ihre Öffentlichkeitsarbeit verwenden.

2.2. Berichtspflicht

Als Zwischenbericht ist der Verwendungsnachweis eines laufenden Förderprojekts zu verstehen, der jeweils zum 31.03. über das Portal der Stiftung einzureichen ist. Abschlussberichte sind spätestens sechs Monate nach Beendigung des Förderprojekts vorzulegen. Über diese Berichtspflichten hinaus ist die Mittelempfängerin gehalten, die Stiftung unaufgefordert über Ereignisse zu unterrichten, die das Förderprojekt wesentlich beeinflussen. Das gilt insbesondere, wenn die Voraussetzungen für die Durchführung oder dessen Ziele gefährdet erscheinen.

3. Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

3.1. Nennung der Förderung

Bei allen Publikationen, Veranstaltungseinladungen, Programmen und Presseinformationen ist der Hinweis „Gefördert durch die Wübben Stiftung Wissenschaft“ bzw. „Funded by Wübben Stiftung Wissenschaft“ anzuführen. Nach Möglichkeit ist zusätzlich das Logo der Wübben Stiftung Wissenschaft einzufügen. Es wird auf Anfrage von der Stiftung zur Verfügung gestellt. Bei allen Publikationen, bei denen die Wübben Stiftung Wissenschaft gGmbH aufgeführt wurde, wird ein Belegexemplar erbeten.

Für die Dauer der Förderung tragen die Geförderten im Programm *Appointment Accelerator* den Titel „Wübben Foundation Fellow“ und in den Programmen *Tenure Track Professorship* und *Advanced Professorship* den Titel „Wübben Foundation Professor“. Der Titel ist auf der Homepage, in der Signatur und bei Vorträgen und Veranstaltungen zu verwenden.

3.2. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Stiftung erwartet eine aktive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit während der Förderung. Die Mittelempfängerin stimmt sich hierzu rechtzeitig mit der Wübben Wissenschaftsstiftung gGmbH ab und informiert die Stiftung über ihre Vorhaben.

Die Geförderten stehen der Wübben Wissenschaftsstiftung gGmbH für die Stiftungskommunikation zur Verfügung (z.B. für Podcasts, Interviews, Presseanfragen, Veranstaltungen). Auf Wunsch stellen sie zudem aussagefähiges Text- und Bildmaterial für die Stiftungskommunikation der Wübben Wissenschaftsstiftung gGmbH bereit.

3.3. Nutzungsrechteeinräumung

Die Mittelempfängerin räumt der Wübben Wissenschaftsstiftung gGmbH das nicht ausschließliche, unentgeltliche Nutzungsrecht an den Abstracts des Antrags sowie des Abschlussberichts ein und stellt sicher, dass keine Rechte Dritter bestehen, die der Veröffentlichung durch die Wübben Wissenschaftsstiftung gGmbH entgegenstehen. Weiterhin wird der Wübben Wissenschaftsstiftung gGmbH das Recht eingeräumt, das eingereichte Antrags- bzw. Abschlussberichts-Abstract redaktionell anzupassen.

3.4. Newsletter und Einladungen

Geförderte erhalten automatisch den Newsletter der Stiftung und Einladungen zu Veranstaltungen per E-Mail, falls sie nicht widersprechen.

4. Grundsätze der Zusammenarbeit

4.1. Einzuhaltende Grundsätze

Mit Annahme der Förderrichtlinie verpflichtet sich die Mittelempfängerin, in der Umsetzung der Förderung folgende Standards einzuhalten:

- Den European Code of Conduct for Research Integrity,
- Die Leitlinien zur Sicherung guter Wissenschaftlicher Praxis, die Forschungsorientierten Gleichstellungs- und Diversitätsstandards sowie die Prinzipien wirksamer Karriereunterstützung in der Wissenschaft der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

Mit Annahme der Bewilligung versichert die Mittelempfängerin, dass gegenwärtig keine Verfahren gegen den Geförderten und Mitglieder seiner/ihrer Arbeitsgruppe wegen Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis anhängig bzw. gegen sie entschieden worden sind.

Bei vermuteten Abweichungen von diesen Standards erfolgt eine Überprüfung durch die jeweilige Mittelempfängerin. Gravierende Verdachtsfälle sind von der Mittelempfängerin umgehend der Wübben Wissenschaftsstiftung gGmbH zu melden. Die Stiftung behält sich vor, bis zum Ergebnis der Überprüfung das Antragsverfahren bzw. die Förderung zum Teil oder zur Gänze auszusetzen.

4.2. Open Access, Open Data und Open Source

Die Stiftung unterstützt Open Science und erwartet daher, dass Forschungsergebnisse, die aus ihrer Förderung resultieren, öffentlich zugänglich gemacht werden.

Die Stiftung erwartet, dass die von ihr geförderten Wissenschaftler:innen ihre Ergebnisse in Open-Access-Publikationen veröffentlichen. Die verlagsseitig geforderten Kosten für solche Publikationen können ohne Deckelung im Finanzplan des Antrags gelistet werden. Kosten für Printpublikationen wer-

den nur in begründeten Ausnahmefällen gefördert, die im Antrag dargestellt werden müssen. Die Förderung von gedruckten Tagungsbänden ist ausgeschlossen. Die von der Wübben Wissenschaftsstiftung gGmbH Geförderten sind dazu aufgefordert, sich in Verlagsverträgen ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht zur elektronischen Publikation der Forschungsergebnisse, die aus ihren Förderungen hervorgegangen sind, zwecks entgeltfreier Nutzung fest und dauerhaft vorzubehalten. Die Stiftung fordert die von ihr geförderten Wissenschaftler:innen dazu auf, die von ihnen generierten Daten in öffentlichen, nicht-kommerziellen Repositoryn zu speichern. Wenn eine Datenerhebung beabsichtigt ist, so ist die Datennachnutzung im Antrag darzustellen.

Die Wübben Wissenschaftsstiftung gGmbH fordert die Wissenschaftler:innen dazu auf, den in stiftungsgeförderten Forschungsarbeiten entstehenden Source Code möglichst offen zugänglich zu machen und in öffentlichen, nicht-kommerziellen Repositoryn zu speichern. Informationen zum Teilen von Source Code sind bereits im Antrag anzugeben.

5. Datenschutz

Die Wübben Wissenschaftsstiftung gGmbH und die Mittelempfängerin verpflichten sich, die jeweils für sie geltenden einschlägigen Datenschutzregelungen und -gesetze einzuhalten. Die Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der jeweils gültigen Fassung sind verpflichtend. Insbesondere gilt dies hinsichtlich der Erhebung von persönlichen Daten. Diese sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.

Die Mittelempfängerin stellt der Stiftung auf Anforderung die dienstlichen Kontaktdaten der geförderten Wissenschaftler:innen zur Verfügung.

Die Wübben Wissenschaftsstiftung gGmbH speichert und verarbeitet die personenbezogenen Daten der am Projekt beteiligten Personen (insbesondere Kontaktadressen, E-Mail und Telefonnummern) aufgrund berechtigten Interesses an der reibungslosen Projektdurchführung, der Kontaktaufnahme zum Zwecke der Evaluation oder zur Information über Veranstaltungen und Aktivitäten der Stiftung. Die Daten werden sechs Monate nach Beendigung des Förderprojekts gelöscht.

Soweit von dem Förderer oder der Mittelempfängerin personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt werden, ist es untersagt, die Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck im Rahmen des Förderprojekts zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Alle im Förderprojekt tätigen Mitarbeiter:innen sind auf das Datengeheimnis zu verpflichten, sofern diese nicht aus einem anderen Grund bereits verpflichtet wurden.

6. Rechtliches

6.1. Einhaltung von Gesetzen, Vorschriften und Anordnungen

Die Stiftung weist darauf hin, dass die Mittelempfängerin dazu verpflichtet ist, die für das jeweilige Förderprojekt gültigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Anordnungen und Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten und alle für die Forschungsarbeiten notwendigen Genehmigungen einzuholen.

6.2. Widerruf

Die Wübben Wissenschaftsstiftung gGmbH behält sich den Widerruf der Bewilligung, die Nichtauszahlung von Fördermitteln oder die Rückforderung bereits gezahlter Fördermittel vor, wenn gegen einen wesentlichen Aspekt der Förderrichtlinie in besonders schwerwiegender Weise verstoßen wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Bewilligung durch Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet werden.

6.3. Haftungsausschluss

Die Mittelempfängerin haftet für alle Schäden, die der Stiftung dadurch entstehen, dass die Bestimmungen der Bewilligung und dieser Förderrichtlinie nicht beachtet werden, es sei denn, der Mittelempfängerin gelingt der Nachweis, dass sie die Verletzung nicht zu vertreten habe. Die Wübben Wissenschaftsstiftung gGmbH behält sich das Rücktrittsrecht ausdrücklich vor (§ 325 BGB).

6.4. Patente, Schutzrechte und wirtschaftlicher Erfolg

Die Stiftung setzt voraus, dass entsprechend den Vorschriften des Arbeitnehmererfindungsgesetzes die Verwertung von zu erwartenden Erfindungen vor Förderbeginn geklärt wird. Ergeben sich unmittelbar aus dem Förderprojekt wirtschaftliche Gewinne, Kostenerstattungen oder andere Erträge (einschließlich solcher aus Schutzrechten), so ist das der Stiftung unverzüglich mitzuteilen. Die Stiftung setzt voraus, dass solche, der Mittelempfängerin unter Berücksichtigung der bei und für sie geltenden Regelungen zufließenden Erträge für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden. Die Stiftung übernimmt grundsätzlich keine Kosten für das Verfahren, ein Patent anzumelden oder ein Recht zu schützen.

6.5. Schlussbestimmungen

Es gilt deutsches Recht ohne internationale Kollisionsnormen. Gerichtsstand ist München.

Die Mittelempfängerin ist verpflichtet, das von der Wübben Wissenschaftsstiftung gGmbH unterstützte Förderprojekt mit größter Sorgfalt und unter Berücksichtigung der von der Wübben Wissenschaftsstiftung gGmbH verfolgten gemeinnützigen Zwecke durchzuführen.

Diese Förderrichtlinie gilt für alle Förderzusagen der Wübben Wissenschaftsstiftung gGmbH in den Professuren-Förderprogrammen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

Die Förderrichtlinie bindet die Mittelempfängerin unmittelbar. Die Mittelempfängerin ist darüber hinaus verpflichtet, bei der Weiterleitung der Fördermittel an Dritte die Einhaltung der Förderrichtlinie sicherzustellen.

Grundsätzlich ist die Mittelempfängerin Hauptverantwortliche gegenüber der Wübben Wissenschaftsstiftung gGmbH. Falls die Mittelempfängerin Kooperationsvereinbarungen eingeht, hat sie sicherzustellen, dass die Förderrichtlinie von allen Beteiligten eingehalten wird.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Förderrichtlinie bedürfen der Schriftform. Die Wübben Wissenschaftsstiftung gGmbH behält sich vor, diese Förderrichtlinie jederzeit zu ändern, sofern die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen der Wübben Wissenschaftsstiftung gGmbH für die Mittelempfängerin zumutbar sind. Änderungen werden rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn die Mittelempfängerin nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch erhebt.

Die Nichtigkeit einer einzelnen Bestimmung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahekommt. Eventuelle Lücken sind im Sinne des Erfolgs des Förderprojekts zu schließen.

7. Besonderheiten in den Tenure-Track-Programmen

7.1. Tenure-Track-Verfahren

Die Prüfung der formalen Voraussetzungen des/der Kandidat:in für die Berufung auf eine Tenure-Track-Professur obliegt der antragstellenden Universität und erfolgt in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden landesrechtlichen Regelungen. Weiterhin verpflichtet sich die Universität für die Umsetzung der Förderung, die geltenden bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen anzuwenden. Die Stiftung ist über die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussevaluationen zu unterrichten. Für die Durchführung der Evaluation und des Begutachtungsverfahrens ist allein die Universität verantwortlich.

7.2. Negative Zwischenevaluation

Bei einer negativen Zwischenevaluation endet die Förderung durch die Wübben Wissenschaftsstiftung gGmbH spätestens zwölf Monate nach dem Datum der Evaluation. Ausgenommen hiervon sind solche Personen, die in der Arbeitsgruppe des/der Geförderten bereits eine Promotion begonnen haben. Ihnen ermöglicht die Stiftung den Abschluss ihrer Qualifikationsarbeit. Durch die Mittelempfängerin ist darzulegen, wie die Betreuung der Promovierenden gewährleistet wird.

7.3. Vorzeitige Berufung

Bei einer vorzeitigen Berufung des/der Geförderten auf eine unbefristete Professur an der antragstellenden Universität vor Ablauf der Förderperiode stellt die Wübben Wissenschaftsstiftung gGmbH weiterhin den bewilligten Förderbetrag für die volle Förderperiode bereit; ggf. erhöhte Bezüge oder zusätzlich eingeräumte Personal- oder Sachmittel, die im Zuge der Berufung von der Universität gewährt wurden, müssen von dieser übernommen werden.

8. Weggang des/der Geförderten

Falls der/die Geförderte die Mittelempfängerin vor Ablauf der Förderperiode verlässt, so sind nur innerhalb Deutschlands ausschließlich Personal- und Sachmittel für die Gruppe, nicht aber Mittel für die eigene Tenure-Track-Stelle oder Investitionen an eine andere Institution übertragbar. In solchen Fällen stehen der Mittelempfängerin auch die Personalmittel für die Professur nicht weiter zur Verfügung. Falls der/die Geförderte vor Ende der beantragten Förderperiode die Mittelempfängerin verlässt und die Mitglieder der Forschungsgruppe diesem/dieser nicht folgen wollen, verbleiben Personal- und Sachmittel für die Gruppe anteilmäßig an der ursprünglich antragsstellenden Universität. In diesen Fällen ist auf Wunsch der Betroffenen eine Betreuungsvereinbarung mit dem/der Geförderten und/oder anderen Wissenschaftler:innen der Mittelempfängerin abzuschließen, um die eigene Forschung erfolgreich zu Ende führen zu können.